

## Neue Unterhaltstabelle für Sachsen

Auch in Sachsen gilt seit dem 01.01.2009 eine neue Unterhaltstabelle mit geringfügig veränderten Bedarfssätzen für den Kindesunterhalt. Hintergrund der Änderungen ist zum einen die durch Gesetz vom 22.12.2008 vorgenommene Anhebung der steuerlichen Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG), zum anderen die Erhöhung des Kindergeldes. Als Folge dieser Änderungen werden zum gleichen Zeitpunkt einheitlich auch die Tabellen zum Kindesunterhalt neugefasst. Die entsprechende Düsseldorfer Tabelle ab dem 01.01.2009 auch in Sachsen geltenden Bedarfsbeträge lauten daher wie folgt:

anrechenbares Einkommen des Unterhaltspflichtigen		Altersstufen in Jahren			
		0-5	6-11	12-17	ab 18
Gruppe		Alle Beträge in Euro			
1	bis 1.500	281	322	377	432
2	1.501-1.900	296	339	396	454
3	1.901-2.300	310	355	415	476
4	2.301-2.700	324	371	434	497
5	2.701-3.100	338	387	453	519
6	3.101-3.500	360	413	483	553
7	3.501-3.900	383	438	513	588
8	3.901-4.300	405	464	543	623
9	4.301-4.700	428	490	574	657
10	4.701-5.100	450	516	604	692
Über 5.100 Euro nach den Umständen des Einzelfalls					

Im Übrigen bleibt die Unterhaltsleitlinie des Oberlandesgerichts Dresden unverändert.